

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse  
an die zentralen Wasserversorgungsanlagen  
des Wasserverbandes Lausitz**

**- Kostenerstattungssatzung Wasser -**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]); der §§ 1, 10, 11 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]); der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]); des § 35 der AVBWasserV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684), ist diese 1. Änderungssatzung zur Kostenerstattungssatzung Wasser für Grundstücksanschlüsse an die zentralen Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Lausitz durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz in ihrer Sitzung am 30.06.2016 beschlossen worden.

Artikel 1:

Die Anlage 1 zur Kostenerstattungssatzung Wasser wird wie folgt neu gefasst:

\*\*\*

## Anlage 1 zur Kostenerstattungssatzung Trinkwasser

- (1) Die Aufwendungen, die der Anschlussnehmer für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung eines Trinkwasserhausanschlusses zu erstatten hat, werden wie folgt abgerechnet:

**Einheitssatz** für die Herstellung bis 10 m Länge im öffentlichen Bereich

bis DN 32: **1.130 €/Stück**

**Bedarfspositionen:**

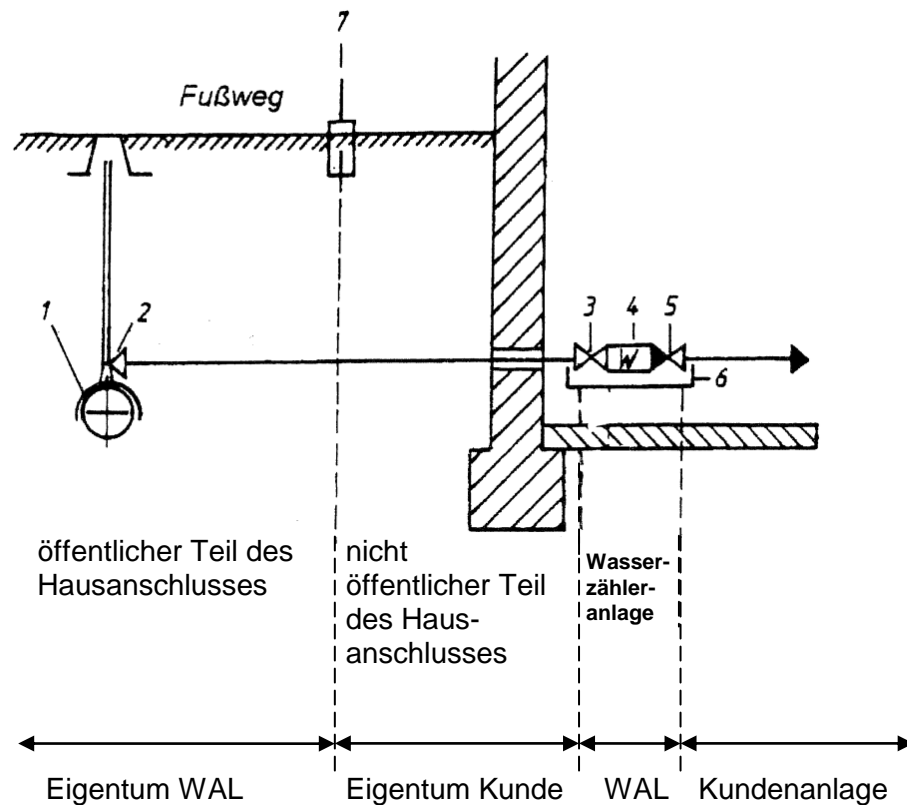
- Leitungsverlegung im Vortrieb	30 €/m
- 2. Kopfloch	162 €
- Leitungsverlegung in offener Bauweise	55 €/m
- Leitungsverlegung ohne Erdbau (nur im privaten Bereich)	12 €/m
- Bodenaustausch im Leitungsbereich	80 €/m <sup>3</sup>
- offene Wasserhaltung (mit Söffelpumpe)	36 €
- geschlossene Wasserhaltung	auf Nachweis
- Aufnahme und Wiedereinbau von Oberflächenbefestigungen	auf Nachweis

Alle weiteren Leistungen einschließlich Materialeinsatz werden auf Nachweis gemäß dem aktuell gültigen Rahmenleistungsverzeichnis des WAL bzw. als Nachweis fremder Leistung nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

- (2) Den genannten Beträgen wird die jeweils gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer zugerechnet.

(3) Darstellung von Hausanschluss und Kundenanlage mit Eintragung der Eigentumsgrenzen

- 1 Versorgungsleitung
- 2 Ventilanbohrschelle
- 3 Hauptabsperreinrichtung
- 4 Wasserzähler
- 5 Durchgangsventil mit Rückflussverhinderer
- 6 Haltebügel
- 7 Grundstücksgrenze



Die Mauerdurchführung ist Bestandteil des Bauwerkes und nicht des Hausanschlusses.

Artikel 2:

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Senftenberg, den 01.07.2016

Dr. R. Socher  
Verbandsvorsteher

- Siegel -